

Satzung zur Änderung der Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln - Kölner Marktsatzung -

vom _____

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung – vom 19. Dezember 1994 (ABl. Stadt Köln 1994, S. 492) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Öffnungszeiten“ durch das Wort „Marktzeiten“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 und 2 werden die Worte „Oberstadtdirektor – Marktamt“ jeweils durch die Worte „Oberbürgermeister – Marktverwaltung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Öffnungszeiten“ durch das Wort „Verkaufszeiten“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 Buchstabe b Satz 1, 5 Satz 1 und 6 werden die Worte „das Marktamt“ jeweils durch die Worte „die Marktverwaltung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „4.00“ durch die Zahl „00.00“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ab 14.00 Uhr sind alle Gänge zwischen den Ständen einschließlich der Ausstellungsflächen für die Durchführung von Reinigungsarbeiten freizuhalten.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Teilnahme am Wochen- oder am Großmarkt ist nicht gestattet Personen mit abstoßend wirkenden Hautausschlägen, Betrunkenen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit leiden.“

f) In Absatz 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „Satzung“ die Worte „oder die Marktverordnung“ eingefügt.

g) In Absatz 6 wird das Wort „Einfahrtskontrolle“ durch das Wort „Zugangskontrolle“ ersetzt.

h) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Befahren des Großmarktgebiets mit Kraftfahrzeugen ist nach Inbetriebnahme von Schrankenanlagen an den Zufahrten zum Großmarktgebiet nur noch mit einer Zufahrtskarte möglich. Für die Ausgabe der Zufahrtskarten werden Entgelte gemäß einer Entgeltordnung erhoben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 2 Satz 1, 4 Satz 1, 11 Satz 1 und 11 Satz 2 Nr. 1 und 4 werden die Worte „das Marktamt“ jeweils durch die Worte „die Marktverwaltung“ ersetzt.

b) In den Absätzen 2 Satz 3 und 3 Satz 1 werden die Worte „beim Marktamt“ jeweils durch die Worte „bei der Marktverwaltung“ ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 1 und 2, 1. Halbsatz, werden wie folgt gefasst:

„Die Marktverwaltung hält einen Dauerstandplatz an den Markttagen bis 30 Minuten vor Beginn der Verkaufszeit für den Inhaber der Zuweisung bereit. Wird er vom Inhaber bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen oder wird er an einem Markttag vorzeitig aufgegeben,“

d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „des Marktamtes“ durch die Worte „der Marktverwaltung“ ersetzt.

e) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „vom Marktamt“ durch die Worte „von der Marktverwaltung“ ersetzt.

f) In Absatz 11 Satz 2 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Satzung“ die Worte „oder der Marktverordnung“ eingefügt.

g) In Absatz 12 Satz 1 werden die Worte „dem Marktamt“ durch die Worte „der Marktverwaltung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 4 Satz 4 und 6 Satz 4 werden die Worte „das Marktamt“ jeweils durch die Worte „die Marktverwaltung“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „vom Marktamt“ durch die Worte „von der Marktverwaltung“ ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 2, 2. Spiegelstrich, wird wie folgt gefasst:

„- der Name und Vorname des Standinhabers“

d) In Absatz 6 Satz 4 werde die Worte „mit der Anschrift“ gestrichen.

e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Stromanschlüsse zu den Verkaufseinrichtungen sind von dem Standinhaber durch gut erkennbare farbige Kabel herzustellen und ggf. durch Überschreitungshilfen zu sichern. Die Kabel sind so zu verlegen, dass eine Stolpergefahr für Marktbesucher möglichst ausgeschlossen ist. Für die Verkehrssicherheit der Anschlussleitungen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehen. Im Falle einer nicht verkehrssicheren Verlegung von Anschlusskabeln kann der Standinhaber von der Stromversorgung ausgeschlossen werden.“

5. Nach „III. Großmarkt“ wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Großmarktgebiet

Der Großmarkt umfasst das in dem anliegenden Lageplan durch eine geschlossene rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Verkaufsstände

An jedem Verkaufsstand ist von dem Standinhaber ein Schild anzubringen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Standnummer
- Name und Anschrift der Firma bzw. des Inhabers
- Telefonnummer, unter der der Standinhaber oder ein Vertreter auch außerhalb der Verkaufszeit erreichbar ist.

Die vorgenannten Angaben müssen stets den aktuellen Verhältnissen entsprechen. Das Schild ist an einer gut sichtbaren Stelle an der Außenseite oder neben dem Eingang des Verkaufsstandes anzubringen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Marktverwaltung und das Ordnungsamt überwachen die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen ihrer mit der Überwachung beauftragten Dienstkräfte ist Folge zu leisten.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Marktamt“ durch die Worte „Die Marktverwaltung“ ersetzt.

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften

- a) des § 3 über die Teilnahme am Wochen- oder Großmarkt und die Verkaufszeiten verstößt,
- b) des § 4 über die Standplätze verstößt,
- c) des § 5 über die Verkaufseinrichtungen verstößt,
- d) des § 6a über die Verkaufsstände verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.